

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Pfarrfriedhof der Pfarre Kranzlhofen

Grundlage bildet die Allgemeine „**Friedhofsordnung der römisch-katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk**“ (Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Nr.1 vom 02.Jänner 1990, S.1-5):

Die vollständige Friedhofsordnung ist im Pfarrhof einzusehen.

ZWECKS EINHALTUNG DER ORDNUNG WERDEN EINIGE WESENTLICHE VORSCHRIFTEN ERWÄHNT:

Der Pfarrfriedhof Kranzlhofen ist ein **katholisch-konfessioneller Friedhof**.

Die **Verwaltung des Friedhofes Kranzlhofen** wird vom HH Pfarrer bzw. dem Pfarrgemeinderat der Pfarre Kranzlhofen nach den diözesanen Bestimmungen („Friedhofsordnung der römisch-katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk“ und der „diözesanen Friedhofsgebührenordnung (Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Nr.4 vom 10.Dezembet 2010, S.1) durchgeführt.

Die **Neuvergabe von Grabstätten** ist auf die im Pfarrgebiet Wohnenden beschränkt.

Vor Errichtung, Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern und Einfassungen sind bei der Friedhofverwaltung diesbezügliche Ansuchen einzureichen.

Die **Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten** hat die Würde und Weihe des Friedhofes zu entsprechen und darf das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen.

Die **Entsorgung der Bioabfälle von Kränzen und Buketts** sind von den Nutzungsberechtigten durch eine Firma oder privat gesondert zu veranlassen.

Die **Grabgebühren** werden von der Friedhofsverwaltung auf Grund der Unterlagen und vorhandenen Anschriften der Nutzungsberechtigten vorgeschrieben, wobei die Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteile, um ein ungewolltes Erlöschen eines Nutzungsrechtes infolge Nichtbezahlung der Grabgebühren auszuschließen.

Die Grabgebühren sind für 10 Jahre zu entrichten und betragen derzeit pro **Einzelgrabstätte € 160,00** und pro **Doppelgrabstätte € 295,00** und für ein **Urnengrab € 120,-**. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Grabstätten Eigentum der Pfarre bleiben, für die jeweiligen Grabbesitzer bestehen Nutzungsrechte für die Dauer der Grabgebührenentrichtung. Weiters wird für 10 Jahre eine **Benutzungspauschale** (Müll, Wege, usw.) in der Höhe von **€ 160,00** pro Grabstätte und für **Urnengräber € 80,-** eingehoben.

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und sicher fundamentierte und fest verankert sein, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen, besonders anlässlich des Aushubs von Gräbern vorzubeugen. Bei Nichtbeachtung dessen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Instandsetzung veranlassen.

Die Grabinhaber sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben und dgl. verursacht wird, außer der Geschädigte war selbst der Verursacher. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung

aufweisen, können entfernt werden, wenn die Grabinhaber die entsprechende Wiederherstellung nicht zeitgerecht und ordnungsgemäß veranlassen.

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für irgendwelche Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder der Zerstörung von Grabmälern, usw. oder der, von wem immer, in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

Bei Graböffnung:

Entfernen der Grabumrandung und des Grabsteines kann der Grabinhaber selbst, es sollte diese Arbeit jedoch wegen Gefahr der Beschädigung von einem Steinmetz vorgenommen werden.

Vor Wiedererrichtung nehmen Sie bitte Kontakt mit der Friedhofsverwaltung auf. Oft sind Platzkorrekturen und Höhe zu fixieren, Gehwege und Zwischenabstände müssen beibehalten werden.

Höchstbreite bei Einzelgräbern 80 cm, Länge 160 cm. Grabsteinhöhe 90 - 100 cm.

Grabstätten dürfen nur entsprechend der Friedhofsordnung errichtet werden. In Vorjahren begangene Fehler dürfen nicht als Beispiel dienen.

Eingesunkene Grabstätten (meist nach 7 – 10 Jahren) sind ehestens wieder zu heben. Die dafür benötigte Erde kann vom Erddepot bei der Friedhofskammer entnommen werden.

Eventuell anfallende Betonteile sind vom Grabinhaber zu entfernen und dürfen keinesfalls beim Erddepot abgelegt werden.

Die Grabsteine müssen 1mal jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft werden.

Bepflanzung: Große Sträucher und Wurzeln sind Hindernisse. Die Grabstätten dürfen nur mit Rasen, Blumen, bzw. jahreszeitlicher Wechselbepflanzung mit einer Pflanzenhöhe von max. 70-90 cm bepflanzt werden. Anpflanzen von Bäumen ist verboten.

Im **Friedhof ist alles zu unterlassen**, was der Würde und der Weihe des Ortes nicht entspricht, wie unter anderem das Rauchen, Spielen, Lärmen, **Mitnehmen von Tieren**, sowie das Befahren mit Rädern oder Motorfahrzeugen.